

## 1. Dan „Schwarzer Gürtel“

### Schriftliche- und mündliche Prüfung

Diese wird vor dem praktischen Teil abgelegt. Das Bestehen dieses Teils der Prüfung ist Voraussetzung für den praktischen Teil.

Für den Budoka ist es wichtig, die einschlägigen Gesetze zumindest grob zu kennen, denn die erlernten Techniken können unter Umständen zu mehr oder weniger dauerhaften Verletzungen, im Extremfall zum Tode des Gegenübers führen.

Prinzipiell soll jeder Kampf vermieden werden. Der beste Kampf ist der, der nicht stattfindet. Man kann jedoch in Situationen geraten, die es z.B. mangels Fluchtmöglichkeit unumgänglich machen, körperliche Gewalt anzuwenden. Unabhängig davon begeht man – wiederum abhängig von der Folge – Körperverletzungen oder gar Tötungen.

#### 1. Prüfungsfrage

Körperverletzungsdelikte, §§ 223 bis 231 StGB (Strafgesetzbuch):

Grundsatz des § 223

StGB: Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Handelt man dabei mit anderen zusammen – ist also mindestens zu zweit – benutzt eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug oder gefährdet das Leben des anderen, so kann man sogar bis zu zehn Jahren eingesperrt werden (§ 224 StGB). Für Budoka ist wichtig zu wissen, dass jeder Fußtritt zum Kopf eine das Leben gefährdende Behandlung ist und manche Staatsanwaltschaften sogar immer von einem versuchten Tötungsdelikt ausgehen, wenn gegen den Kopf getreten wird. Schläge gegen den Hals sind generell lebensgefährlich! Im Übrigen ist es seit Jahren gängige Praxis, die Hände und Füße eines Kampfsportlers als gefährliche Werkzeuge einzuordnen. Der entsprechende Tatbestand nennt sich Gefährliche Körperverletzung.

Abhängig von der Folge der Körperverletzung können auch die §§ 226 (Schwere Körperverletzung – Freiheitsstrafe im Regelfall nicht unter einem Jahr) oder §§ 227 (Körperverletzung mit Todesfolge – nicht unter drei Jahren) erfüllt sein. Bei der schweren Körperverletzung muss der Betroffene auf einem Auge erblinden, das Gehör oder die Fortpflanzungsfähigkeit verlieren, oder ähnliche schwere Verletzungen erleiden. Es reicht aus, wenn der Gegner niedergeschlagen wird und mit dem Kopf auf dem Straßenbelag landet, hierdurch irreparable Kopfverletzungen erleidet und dauerhaft behindert ist, ein durchaus nicht seltener Fall. Führe ich eine derartige Verletzung gar absichtlich (z. B. durch einen Fingerstich in ein Auge) oder wissentlich zu (z.B. Tritt in die Hoden), beträgt die Mindeststrafe sogar drei Jahre Freiheitsentzug!

Gleich wie die Voraussetzungen sind, ein Strafverfahren wird – sobald die Polizei eingeschaltet wird – immer eingeleitet und selbst die edelste Absicht oder größte Not schützt davor zunächst nicht (das hat aber erhebliche Auswirkungen auf die Folgen!). Es kommt aber auch immer wieder vor, dass die Krankenversicherungen sich weigern, die Kosten von Behandlungen zu übernehmen, bzw. von ihrem Versicherten verlangen, eine Anzeige zu erstatten, oder sich direkt an die Polizei wenden, so dass Ermittlungen erst nachträglich aufgenommen werden.

FITNESS CENTER „PRO GESUNDHEIT“ e. V. | Schafsteg 4 | 96472 Rödental

Angesichts dieser rechtlichen Folgen gewinnt der eingangs erwähnte Satz, dass der Kampf der Beste ist, der nicht stattfindet, noch eine weitere, ganz praktische, weniger spirituelle Bedeutung!

Wann kann ich dann Gewalt anwenden? Hierzu ein kurzer Abriss über die einschlägigen Gesetzesstellen. Wer sich näher damit befassen möchte, dem sei der Besuch einer Bibliothek oder eines Rechtsanwaltes ans Herz gelegt:

## 2. Prüfungsfragen

### Notwehr (§ 32 StGB)

Es kann legitim sein, das erlernte Wissen anzuwenden, und zwar in den Fällen der Notwehr (§ 32 StGB).

Gesetzestext: Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Es werden zwar erst Ermittlungen aufgenommen, wenn sich jedoch herausstellt, dass Notwehr vorlag, wird man nicht bestraft!

Was ist Notwehr? Laut Gesetz ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (letzteres wird auch Nothilfe genannt), wobei „Angriff“ bspw. auch der Versuch sein kann, etwas zu stehlen.

Der Angriff muss gegenwärtig sein. Keine Notwehr ist also, wenn ich geschlagen wurde und der Täter es erkennbar dabei belassen, und vielleicht sogar noch auf das Eintreffen der Polizei warten will. Schlage ich dann „zurück“, dann begehe ich – wie der andere – eine Körperverletzung. Gegenwärtig ist andererseits aber auch der unmittelbar bevorstehende Angriff, ich muss also nicht erst abwarten, bis ich den ersten Schlag bekommen habe, sondern darf mich schon dann zur Wehr setzen, wenn der andere mich jetzt erkennbar schlagen will. Keine Notwehr liegt aber dann vor, wenn ich mein Gegenüber so provoziere, dass er zuschlagen will und ich ihm dann zuvor komme.

Ein weiteres Problem der Notwehr ist: man darf nur die erforderliche Verteidigung einsetzen, sonst überschreitet man die Grenzen der Notwehr und handelt wieder strafbar. Um es verständlicher zu machen zwei Beispiele:

Ein zwölf Jahre alter, 45 kg leichter Junge greift einen 100 kg schweren Preisboxer tötlich an. Der darf sich zwar eigentlich verteidigen, aber es dürfte wohl außer Frage stehen, dass ein rechter Schwinger zum Kopf bereits weit über das erforderliche Maß hinausgeht. Eigentlich muss er ja gar nichts machen, denn der Angreifer dürfte kaum in der Lage sein, ihm Schaden zuzufügen.

Ein Mann, der wütend darüber ist, dass ihm jedes Jahr die Kirschen vom Baum gestohlen werden, schießt den nächst besten Kirschendieb einfach über den Haufen!

Das Ausmaß der Verteidigung richtet sich nach der Schwere des Angriffes, nach den eigenen Fähigkeiten, denen des Angreifers, usw., also nach „Kampflage“. Grundsätzlich darf man aber die Mittel anwenden, die man zur sofortigen Beendigung des Angriffes für erforderlich hält, soweit sie nicht im Missverhältnis zum Angriff stehen (s.o.). Hat man die Zeit zur Abwägung, ist das möglichst mildeste Abwehrmittel zu wählen, dazu gehört u.U. auch, die Polizei oder Security zu rufen.

Überschreitet man die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird man aber nicht bestraft (§ 33 StGB), beispielsweise kann das ein Faustschlag zum Hals auf einen völlig überraschend erfolgenden tätlichen Angriff hin sein.

Erforderlich kann aber unter Umständen nicht nur die Abwehr eines Angriffes sein, die sogenannten „Schutzwehr“, sondern auch die „Trutzwehr“, also der Gegenangriff. Wichtig ist: man agiert zu Verteidigungszwecken, nicht als Aggressor. Erforderlich ist nur die Verteidigung, die auch von außen betrachtet notwendig ist, um den Angriff abzuwenden.

## Praktische Prüfung

Kombinierte Techniken:

Überprüfung aller Faust und Fußtechniken.

Partnerübungen:

Durch Zuruf der Angriffe durch die Prüfer, müssen Verteidigung und Konter sofort erstellt werden.

Goshin-Jutsu:

Es wird durch Zuruf der Prüfer SV-Aufgaben gegeben.

Kumite:

Leichtkontakt, Durchkämpfen 2 x 4 Minuten.

Lehrgänge: 20, davon 4 Dan-Vorbereitungslehrgänge.